

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Tourismus-Management
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -
Fachhochschule Deggendorf
Vom 9. August 2007**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Der Studiengang hat zum Ziel, durch praxisorientierte Lehre auf der Grundlage wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden den Studierenden eine breit angelegte Fach- und Methodenkompetenz zu vermitteln. Neben der Vermittlung betriebswirtschaftlichen und tourismusspezifischen Fachwissens werden Schlüsselqualifikationen, Umsetzungskompetenz und Innovationsfähigkeit erarbeitet. Sie erwerben darüber hinaus soziale Kompetenzen, mit deren Hilfe die Studierenden im komplexen und interkulturellen Umfeld sicher agieren und kompetent handeln können. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Internationalisierung der Tourismuswirtschaft haben internationale Aspekte sowie der Ausbau der Sprachkompetenz einen hohen Stellenwert.

Insgesamt wird auf eine breit gefächerte und qualifizierte Ausbildung geachtet, welche es den Absolventen und Absolventinnen ermöglicht, in vielfältigen Bereichen der Tourismuswirtschaft zu arbeiten. Die Studierenden werden befähigt, gehobene Arbeiten im Tagesgeschäft auszuführen, Projekte kompetent umzusetzen und Expertenwissen einzubringen. Zudem sollen die Absolventinnen und Absolventen die Leitung kleinerer Unternehmen sowie verschiedenste Managementaufgaben in Tourismusunternehmen übernehmen können.

Der Studiengang ist modular aufgebaut und ermöglicht es den Studierenden seinen Neigungen entsprechend unterschiedliche Abschlussprofile zu erlangen.

**§ 2
Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird im fünften Studiensemester absolviert.
- (2) Es sind 210 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben.

- (3) Ab dem sechsten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans folgende Kompetenzfelder (Studienschwerpunkte) angeboten, von denen die Studierenden drei auszuwählen haben:
- Hospitality Management (Hotellerie- und Gastronomiemanagement)
 - Tourismusmarketing
 - Destinationsmanagement
 - Finanz- und Risikomanagement in Tourismusbetrieben und
 - Medical Wellness

Die Kompetenzfelder (Studienschwerpunkte) sind bis zum Ende des fünften Studiensemesters zu wählen.

§ 3

Module und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Kreditpunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Kreditpunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern oder Wahlfächern:
1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Pflichtfächer können aufgrund einer entsprechenden Regelung im Studienplan zusätzlich in englischer Sprache durchgeführt werden. In Pflichtfächern ist dies nur möglich, wenn die Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in deutscher Sprache angeboten werden.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Kompetenzfelder (Studienschwerpunkte), Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 4 Studienplan

Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich Aufbau und Ablauf des Studiums im Einzelnen ergeben. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Semester einschließlich der zu erreichenden ECTS-Kreditpunkte
2. die Bezeichnung der angebotenen Kompetenzfelder (Studienschwerpunkte) und deren Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte der Fächer,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer Semesterwochenstundenzahl,
4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
6. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Fächer,
7. die näheren Festlegungen zum praktischen Studiensemester einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie
8. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

§ 5 Eintritt in das praktische Studiensemester sowie in das Kompetenzfeldstudium (Schwerpunktstudium)

- (1) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 80 ECTS-Kreditpunkte aus den Fächern lfd. Nr. T01 bis T31 der Anlage erzielt wurden.
- (2) Der Eintritt in das Kompetenzfeldstudium (Schwerpunktstudium) setzt voraus, dass mindestens 100 ECTS-Kreditpunkte erzielt wurden.

§ 6 Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 40 ECTS-Kreditpunkte erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 7 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden die Prüfungen der Lehrveranstaltungen

- T-01 Allgemeine Betriebswirtschaft im Tourismus,
 - T-05 Volkswirtschaft und
 - T-06 Die touristische Nachfrageseite
- erstmals angetreten haben.

§ 8 Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst einschließlich der Lehrveranstaltungen 20 Wochen. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan. Es kann auch im Ausland geleistet werden.
- (2) Die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs steht den Studierenden beratend zur Verfügung.

§ 9 Bachelorarbeit

In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Bereich der Tourismus- und Gesundheitswirtschaft auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 130 ECTS-Kreditpunkte erreicht hat. Themen werden von Professoren und Professorinnen der Fakultät vergeben. Die Bachelorarbeit kann in Abstimmung mit dem Prüfer oder der Prüferin in englischer Sprache verfasst werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt regelmäßig 4 Monate.

§ 10 ECTS-Kreditpunkte, Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern werden die ECTS-Kreditpunkte nach Anlage vergeben. Für Wahlfächer werden anrechenbare ECTS-Kreditpunkte nicht vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:
 - A die besten 10 %
 - B die nächsten 25 %
 - C die nächsten 30 %
 - D die nächsten 25 %
 - E die nächsten 10 %Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs mindestens zusätzlich zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 11 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 12 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B. A.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

**Anlage
zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Tourismus-Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -
Fachhochschule Deggendorf**

**1. Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise der theoretischen
Studiensemester (ohne Module der Kompetenzfelder)**

Modul-Nr.	Course Code	Modul (Lehrveranstaltung)	Art	ECTS	SWS	Zulassungsvoraussetzungen¹⁾ Art der Prüfung Dauer in Min.
T-01	T 1101	Allgemeine BWL im Tourismus	SU/Ü	3	2	schrP. 60-90
T-02	T 1102	Mathematik	SU/Ü	5	4	schrP. 90-120
T-03	T 1103	Informationstechnologie	SU/Ü	5	4	StA
T-04	T 1104	Externes Rechnungswesen	SU/Ü	5	4	schrP, 90-120
T-05	T 1105	Volkswirtschaft	SU/Ü	5	4	schrP. 90-120
T-06	T 1106	Die touristische Nachfrageseite	SU/Ü	3	2	schrP. 60- 90
T-07	T 1107	Language of Tourism I ¹⁾	SU/Ü	2	2	Kl.u.o. StA u.o.mdILN
T-08	T 1108	El Espanol de los Negocios Turisticos I ¹⁾	SU/Ü	2	2	Kl.u.o. StA u.o.mdILN
T-09	T 2101	Organisation und Personal		5	4	schrP, 90-120
T-10	T 2102	Touristische Märkte und Leistungsträger		3	2	schrP, 60-90
T-11	T 2103	Freizeitökonomie		3	2	schrP, 60-90
T-12	T 2104	Statistik		5	4	schrP, 90-120
T-13	T 2105	Internes Rechnungswesen	SU/Ü	5	4	schrP, 90-120
T-14	T 2106	Wirtschaftsrecht	SU/Ü	5	4	schrP, 90-120
T-15	T 2107	Language of Tourism II ¹⁾	SU/Ü	2	2	Kl.u.o. StA u.o.mdILN
T-16	T 2108	El Espanol de los Negocios Turisticos II ¹⁾	SU/Ü	2	2	Kl.u.o. StA u.o.mdILN
T-17	T 3101	Marketing und Finanzen	SU/Ü	5	4	schrP, 90-120
T-18	T 3102	Projektmanagement im Tourismus	SU/Ü	5	4	StA

T-19	T 3105	Tourismusrecht	SU/Ü	3	2	schrP, 60-90
T-20	T 3104	Controlling	SU/Ü	3	2	schrP, 60-90
T-21	T 3105	IT-gestützte Tourismusmarktforschung	SU/Ü	5	4	StA
T-22	T 3106	Verstehenskonzepte und Sozialkompetenz	SU/Ü	5	4	StA
T-23	T 3107	Language of Tourism III ¹⁾	SU/Ü	2	2	Kl.u.o. StA u.o.mdILN
T-24	T 3108	El Espanol de los Negocios Turisticos III ¹⁾	SU/Ü	2	2	Kl.u.o. StA u.o.mdILN
T-25	T 4101	Informations- und Wissensmanagement	SU/Ü	5	4	schrP, 90-120
T-26	T 4102	Steuern im Tourismus	SU/Ü	5	4	schrP, 90-120
T-27	T 4103	Unternehmensführung im Tourismus	SU/Ü	6	4	schrP. 90-120 u. StA
T-28	T 4104	Interkulturelle Kompetenz	SU/Ü	5	4	schrP, 90-120
T-29	T 4105	Travel Technology	SU/Ü	5	4	schrP. 90-120
T-30	T 4106	Regional Studies of the Anglophone World ¹⁾	SU/Ü	2	2	Kl.u.o. StA u.o.mdILN
T-31	T 4107	Introduccion al Mundo Hispanohablante ¹⁾	SU/Ü	2	2	Kl.u.o. StA u.o.mdILN
T-35	T 6101	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	SU/Ü	2	2	schrP, 90-120
T-36	T 6102	Internationale Tourismuspolitik	SU/Ü	3	2	schrP, 60-90
T-37	T 6103	Businessplan für touristische Unternehmen	SU/Ü	3	2	StA
T-38	Z 6100	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach (AWP) ¹⁾	SU/Ü	2	2	Kl.u.o. StA u.o.mdILN
T-39	T 6104	Fachspezifisches Wahlpflichtfach (FWP) ¹⁾	SU/Ü	5	4	Kl.u.o. StA u.o.mdILN
T-40	T 7101	Projektarbeit	SU/Ü	3	2	StA
T-41	T 7100	Bachelorarbeit		12		
		Gesamt		150	110	

2. Kompetenzfelder (Studienschwerpunkte) des 6 und 7. Semesters

(davon sind von den Studierenden drei auszuwählen)

Kompetenzfeld	Nr.	Course Code	Modul (Lehrveranstaltung)	Art	ECTS	SWS	Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾ Art der Prüfung Dauer in Min.
Hotellerie- und Gastronomie-management	T-42	T 6105	Hotelbetriebswirtschaft	SU/Ü	5	4	schrP. 90-120 o. StA
	T-43	T 7102	Hotelmarketing und Sales, Restaurantmanagement	SU/Ü	5	4	schrP. 90-120 o. StA
Tourismus-marketing	T-44	T 6106	Strategisches und operatives Marketing im Tourismus	SU/Ü	5	4	schrP. 90-120 o. StA
	T-45	T 7103	Zielgruppen- und Themenmanagement	SU/Ü	5	4	schrP. 90-120 o. StA
Destinati-onsmana-gement	T-46	T 6107	Nationales und internationales Zielgebietsmanagement	SU/Ü	5	4	schrP. 90-120 o. StA
	T-47	T 7104	Destinations- und Regionalmarketing incl. Landeskundlicher Aspekte	SU/Ü	5	4	schrP. 90-120 o. StA
Finanz- und Risikoma-nagement in Touris-musbetrie-ben	T-48	T 6108	Finanzmangement	SU/Ü	5	4	StA
	T-49	T 7105	Risikomanagement und Vertragsgestaltung	SU/Ü	5	4	schrP. 90-120
Medical Wellness	T-50	T 6109	Gesundheits- und Medizintourismus	SU/Ü	5	4	schrP. 90-120 o. StA
	T-51	T 7106	Management medizinischer Einrichtungen	SU/Ü	5	4	schrP. 90-120 o. StA
			Gesamt		30	24	

3. Praktisches Studiensemester

Modul	NR.	Course Code	Modul (Lehrveranstaltung)	Art	ECTS	SWS	Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾ Art der Prüfung Dauer in Min.
Praxissemester	T-32	T 5110	Praktikum 18 Wochen		24		
	T-33	T 5111	1. PLV	SU/Ü/P A	3	2	LN mE
	T-34	T 5112	2. PLV	SU/Ü/P A	3	2	LN mE
			Gesamt		30	4	

¹⁾ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt

Abkürzungen:

KI:	Klausur
LN:	studienbegleitender Leistungsnachweis
LN mE:	Leistungsnachweis mit Erfolg
mdLN:	mündlicher Leistungsnachweis
S:	Seminar
schrP:	schriftliche Prüfung
StA:	Studienarbeit
SU:	seminaristischer Unterricht
SWS:	Semesterwochenstunden
Ü:	Übung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Deggendorf vom 25. Juli 2007 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Deggendorf vom 9. August 2007.

Deggendorf, den 9. August 2007

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Die Satzung wurde am 9. August 2007 in der Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 9. August 2007 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 9. August 2007.